

## **Leistungen, die im Heimtarif nicht inbegriffen sind**

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

1. Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
2. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
3. Coiffeur
4. Fusspflege/Pediküre bei Bewohner/-innen, die nicht Diabetiker/-innen sind
5. Alle Transporte, ausser den Kosten für Transporte, die gemäss den jeweils gültigen Weisungen der GEF als kassenpflichtige Transporte gelten und damit mit den Pauschalen der Versicherer abgegolten sind.
6. Externe Veranstaltungen
7. TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
8. Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
9. Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
10. Chemische Reinigung
11. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
12. Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
13. Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/-innen
14. Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
15. Individuell bestellte Getränke und Esswaren
16. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
17. Übrige persönliche Auslagen
18. Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall

## 19. Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern die durch die Verrechnung solcher Leistungen in finanzielle Bedrängnis kommen, ist zu prüfen, wieweit Dritte zur Begleichung der Kosten herangezogen werden können:

Folgende Leistungen können von den BewohnerInnen bei den Krankenkassen oder bei den Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden:

- Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Hörapparate, Zahnprothesen, Massschuhe) können Beiträge erwirkt werden, sofern diese nicht gemäss Verträgen mit den Krankenkassen in den Pauschalen an die Heime enthalten sind.
- Für Kosten von nicht heimeigenen Spezialrollstühlen und Gehhilfen (Anschaffung, Mieten und grössere Reparaturen) können nach der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) und den Bestimmungen des KVG Beiträge verlangt werden.